

Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV

Nr. 8/1986: Kausalitätsnachweis bei Berufskrankheiten

Art. 9 Abs. 1 und 2 UVG; Art. 14 UVV; Anhang 1 zur UVV

Voraussetzung für das Vorliegen einer Berufskrankheit ist nicht nur der Kausalitätsnachweis zwischen schädigenden Stoffen resp. bestimmter Arbeiten einerseits und der Erkrankung andererseits, sondern auch der Nachweis, dass die Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit bedingt ist (vgl. ergänzend Empfehlung 7/83).

Dies gilt insbesondere auch für Infektions- und durch Tierkontakt verursachte Krankheiten. Es genügt mithin nicht allein, dass der Versicherte in einem der im Anhang I zur UVV, Ziff. 2, lit. b, Einzug 4 und 5 genannten Betriebe tätig ist bzw. mit Tieren oder deren Bestandteilen in Berührung kommt, vielmehr muss die Krankheit auf die Berufstätigkeit zurückzuführen sein.